

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 23.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 23.11.2016

Im Auftrag


Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 14.11.2016 die folgenden Bebauungsplanentwürfe gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 107 "Osterende" der Gemeinde Sylt für das Gebiet im Ortskern Osterende nördlich des Landesschutzdeiches, westlich Hemtresker und südlich Gungwai im Ortsteil Morsum.

Erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 108 "Nördlich der Tinnumburg" der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Bebauung südlich Kampende sowie Dirksstraße, östlich Borigwai, südlich der Bahnlinie und westlich der Bahnüberquerung zur Keitumer Landstraße im Ortsteil Tinnum.

Die Entwürfe liegen mit ihren Begründungen gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **01.12.2016 – 03.01.2017** in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planungen informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. **Zum Bebauungsplanentwurf Nr. 108** erfolgt die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB als gesonderte Anlage der Begründung (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB). Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf Nr.108 liegt zur Einsichtnahme mit aus.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite:

[http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-](http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html)

[Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html](http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html) bereitgestellt

Sylt, den 22.11.2016

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

